



Sitzungsvorlage 300/055/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 27.10.2022	Aktenzeichen: 30.20.13.01.03		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	31.10.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	08.11.2022	Vorberatung Ö	
Kulturausschuss	15.11.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	22.11.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Stadtbibliothek Landau in der Pfalz, Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung vom 17.12.2018

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz vom 17.12.2018, zuletzt geändert am 03.03.2020, wird mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Entleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs, Tonies und Zeitschriften beträgt zwei Wochen. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder selbstständig über das Online-Nutzerkonto erfolgen. Bei selbstständiger Verlängerung wird eine automatisch generierte Bestätigungsmail versendet. Diese gilt als Nachweis.
- (3) Für digitale Inhalte, welche durch die Stadtbibliothek lizenziert sind, gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.
- (4) Das Rückgabedatum ist aus dem bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen Kontoauszug, alternativ im Online-Nutzerkonto, ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung oder Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Aufforderung oder Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (6) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Kostenregelung

(1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:

- | | |
|---|--|
| a) für Kinder bis 14 Jahre | jährlich 5,00 EUR |
| b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose und Schwerbehinderte | jährlich 17,00 EUR |
| c) für sonstige Nutzerinnen und Nutzer | jährlich 32,00 EUR
halbjährlich 18,00 EUR |
| für Familien/Lebenspartnerschaften | jährlich 44,00 EUR |
| d) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis) | 6,00 EUR |

Bei Vorlage eines gültigen Familienpasses der Stadt Landau in der Pfalz wird auf das Jahresentgelt ein Nachlass von 50% gewährt.

(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Absatz 1) | |
| für Schülerinnen und Schüler und Ermäßigungsberechtigte | 2,50 EUR |
| für Studierende und sonstige Erwachsene | 4,00 EUR |
| b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Absatz 2) | 1,50 EUR |
| zuzüglich anfallender Portokosten | |
| c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Absatz 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche | |
| für Kinder bis 14 Jahre | 1,00 EUR |
| für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer | 3,50 EUR |
| zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung | |
| d) bei Beschädigung pro DVD/CD | 10,00 EUR |

e) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
(§ 2 Absatz 2)

für Kinder bis 14 Jahre	1,00 EUR
für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer	4,00 EUR

f) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 5,00 EUR“

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Benutzungs- und Kostenordnung in einzelnen Punkten aktualisiert werden und die Entgelte sollen, dort wo es vertretbar erscheint, an den seit der letzten Entgeltanpassung im Jahr 2016 gestiegenen Aufwand angepasst werden.

Die Änderungen in § 3 betreffen Änderungen bei der Entleihe und Rückgabe der Medien. So wird in § 3 Absatz 2 die Aufzählung der Medien um die mittlerweile angeschafften „Tonies“ (Figuren zum Abspielen von Tonstücken) ergänzt. Mit dem neuen § 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass in bestimmten Fällen die Nutzungsbedingungen von Drittanbietern zur Anwendung kommen. In § 3 Absatz 4 wird nun berücksichtigt, dass die Kommunikation über das Online-Nutzerkonto erfolgen kann.

Mit den Änderungen in § 7 werden die Entgelte teilweise erhöht, um den in den vergangenen Jahren gestiegenen Aufwand zumindest zu einem Teil aufzufangen. In geringerem Maße oder gar nicht sollen Entgelte für Kinder und Jugendliche erhöht werden, um die Hemmschwelle für die Nutzung der Bibliothek für diese Nutzergruppe möglichst gering zu halten. Gleiches gilt für die Nutzung der Fernleihe. Zusätzliche Entgelte für die Ausleihe von CDs und DVDs sollen künftig nicht mehr erhoben werden, um das Angebot attraktiv zu halten.

Auf die zusätzlichen Erläuterungen in der in Anlage beigefügten Synopse wird verwiesen.

Im Einzelnen werden die Entgelte und Kosten maßvoll angepasst. Trotzdem ist dies unabdingbar: Die Stadtbibliothek ist Bestandteil des Teilhaushalts 15 und dem freiwilligen Leistungsbereich zuzurechnen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat die Zuschussobergrenze für den gesamten freiwilligen Leistungsbereich aller Teilhaushalte im Haushaltsjahr 2022 auf 7,3 Mio. Euro gedeckelt. Dabei darf das festgestellte Ergebnis des Teilhaushaltes 15 seit dem Haushalt 2016 die Zuschussobergrenze in Höhe von 4.841.759 Euro nicht überschreiten.

Um die Einrichtungen des Teilhaushalts 15 einerseits dauerhaft zu erhalten und andererseits darauf hinzuwirken, dass die städtischen Finanzierungsanteile nicht weiter anwachsen oder sogar reduziert werden können, werden die maximalen Zuschussbeträge der Einzelbereiche durch Stadtratsbeschluss festgelegt (zuletzt mit SiVo 240/162/2022). Neben der Kostenstruktur müssen auch Einnahmepotentiale ausgelotet werden und an die Inflation angepasst werden. Andernfalls steigt der Zuschussbedarf weiter überproportional an.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 2720.4321

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Beschluss hat keine Nachhaltigkeitsauswirkungen.

Anlagen:

Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz mit eingearbeiteter Änderung (rot)
Synopsis mit Erläuterungen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Kultur und Sport
Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Stadtbibliothek

Schlusszeichnung:

